

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 14.

Ausgegeben zu Allenstein, am 3. April 1912.

1912.

Inhalt:

- Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.**
 Nr. 208. Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preuß. Staatsschuld, der Reichsschuld u. d. Deutschen Schutzgebietsschuld.
Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
 Nr. 209. Aufhebung des Hilfskassengesetzes.
 Nr. 210. Remonteankauf für 1912.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.
 Nr. 211. Abänderung der landespolizeilichen Anordnung betr. Einschleppung ansteckender Krankheiten der Schweine aus Rußland.
 Nr. 212 u. 213. Maul- und Klauenseuche betr.
 Nr. 214. Bedingung für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
 Nr. 215. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Familien-Krankenversicherung des Vereins der Deutschen Kaufleute in Berlin.
- Nr. 216. Aufnahme des Betriebes der Versicherung gegen Verluste aus hypothekarisch gesichert. Forderungen.
 Nr. 217 u. 218. Verzeichnis der Kreiswege.
 Nr. 219. Genehmigung einer Lotterie.
 Nr. 220. Gebührentarif der Katasterverwaltung.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 221. Schulversäumnisse blinder u. taubstummer schulpflichtiger Kinder.
 Nr. 222. Haushaltsplan des Provinzialverbd. Ostpreußen.
 Nr. 223. Enteignung im Kreise Johannisburg.
 Nr. 224. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe.
 Nr. 225. Annahmeprotokoll der Landbriefträger.
 Nr. 226. Umgemeindung im Kreise Johannisburg.
 Nr. 227. Desgl. im Kreise Heidenburg.
 Nr. 228. Wegeeinzählung i. d. Feldm. Kaschung, Kr. Rößel.
 Nr. 229. Desgl. in der Gemeinde Wilken.
- Personalnachrichten.**

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

208. Bekanntmachung
 über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der Deutschen Schutzgebietsschuld.
 I. (1) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die preussischen Oberzollkassen, durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Bar-mittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Dieselben Zinsscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung ge-

langenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsort sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages

durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I I aufgeführten Zinsscheinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundige Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schakanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 12. März 1912.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.

I. 622. v o n B i s c h o f f s h a u s e n.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

209. Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 985) bestimmen wir, daß von dem Tage ab, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen Berlin, den 16. März 1912.

gen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) unterliegen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

III. 1423 I. M. f. S.

1 Oc. 162.

I. b. 372. M. d. S.

210. Remonteaufkauf für 1912.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 2. Remontierungskommission: 18. April 7 Uhr vorm. Johannisburg, 19. April 8 Uhr vorm. Löben, 20. Mai 12 Uhr mittags Sensburg, 21. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsburg, 22. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsstein, 30. Juli 8 Uhr vorm. Dyk, 1. August 9 Uhr vorm. Biälla, 3. August 8 Uhr vorm. Arns, 6. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen, 7. August 9 Uhr vorm. Rhein.

Von der 3. Remontierungskommission: 26. April 1 Uhr nachm. Ranten, Kreis Osterode, 27. April 7,30 Uhr vorm., Salusken, Kreis Neidenburg, 27. April 1,30 Uhr nachm., Geierswalde, Kreis Osterode, 29. April 8 Uhr vorm., Osterode, 29. April 3 Uhr nachm., Liebenmühl, Kreis Osterode.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für die übrigen Hauptmängel beträgt sie 14 Tage.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Anebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer eruchtet, die Schweife

der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

I. E. 48/1912. gez. v. Dheimb.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des königlichen Regierungspräsidenten.
211. Landespolizeiliche Anordnung.**

In Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten der Schweine aus Rußland, vom 31. Januar 1907 (M. Bl. S. 36), ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und, soweit sie den Zollgrenzbezirk betrifft, im Einvernehmen mit dem Herrn Oberzolldirektions-Präsidenten, folgendes an.

§ 1. Der § 15 der Anordnung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Zur Genehmigung der Beförderung von Schweinen zu den Märkten in der Nacht vor den Märkten können die Hauptzollämter (für den Zollgrenzbezirk) und die Landräte (für die übrige Registerzone) die Revisoren der Schweineregister widerruflich ermächtigen. Die Revisoren haben die erteilte Genehmigung auf dem Ursprungszeugnis zu vermerken.

§ 2. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird meine landespolizeiliche Anordnung vom 30. Oktober 1911 (M.-Bl. Stück 45, S. 335, Nr. 752) aufgehoben.

Allenstein, den 25. März 1912.

I. F. 291. Der Regierungs-Präsident.

212. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Döhlau, Kreis Osterode, erloschen ist, scheidet das Gut Döhlau aus dem Sperrbezirk aus und tritt zum Beobachtungsgebiet über. Auf es finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 8—13 und 15—17 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. September v. Jz. (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsblattes S. 279) Anwendung. Die Gemeinden und Gutsbezirke Steffenswalde, Rittschau, Heinrichau, Korstein, Mertinsdorf und Marwalde scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Allenstein, den 29. März 1912.

Der Regierungs-Präsident.

213. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Blonchau, Kreis Osterode, erloschen ist und damit der ganze Kreis Osterode frei von Maul- und Klauenseuche ist, und zugleich mit Rücksicht auf den Rückgang der Seuche in den angrenzenden Teilen der Kreise Löbau und Rosenberg i. Westpr. treten sämtliche aus Anlaß des Herrschens der Seuche für den Kreis Osterode getroffenen Anordnungen außer Kraft.

Allenstein, den 2. April 1912.

I. F. 328. Der Regierungs-Präsident.

**214. Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.**

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen.ervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Ge-

genstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Orts, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederchrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebots-schreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeteter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungenanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt

sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigensfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen werden erneut zur Kenntnis gebracht.

Allenstein, den 27. März 1912.

L. T. 386. Der Regierungs-Präsident.

215. Die Familien-Kranken-Versicherung des Vereins der Deutschen Kaufleute zu Berlin, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Berlin, hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserl. Aufsichts-amts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Das Unternehmen ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 a. a. O. anerkannt worden.

Allenstein, den 22. März 1912.

L. O. c. 147. Der Regierungs-Präsident.

216. Die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichts-amts für Privatversicherung den Betrieb der Versicherung gegen Verluste aus hypothekarijch gesicherten Forderungen in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 25. März 1912.

L. O. c. 155. Der Regierungs-Präsident.

217. Das aufgrund der Anweisung vom 4. August 1911 zur Ausführung der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (G. S. S. 99) aufgestellte Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Allenstein wird nebst den zugehörigen Unterlagen während der Zeit vom 15. April 1912 bis einschl. 12. Mai 1912 im Kreishause zu Allenstein zu jedermanns Einsicht offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen das Verzeichnis mündlich oder schriftlich bei dem Herrn Landrat in Allenstein erheben.

Allenstein, den 27. März 1912.

L. H. 86. Der Regierungs-Präsident.

218. Das aufgrund der Anweisung vom 4. August 1911 zur Ausführung der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (G. S. S. 99) aufgestellte Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Osterode wird nebst den zugehörigen Unterlagen wäh-

rend der Zeit vom 15. April 1912 bis einschl. 12. Mai 1912 im Kreisshause zu Osterode zu jedermanns Einsicht offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen das Verzeichnis mündlich oder schriftlich bei dem Herrn Landrat in Osterode erheben.

Allenstein, den 27. März 1912.

I. H. 88. Der Regierungs-Präsident.

219. Dem Frankfurter Verein für Luftschiffahrt zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, zugunsten der in diesem Jahre geplanten Wiederholung des Deutschen Zuverlässigkeitsfluges am Oberrhein eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 29. März 1912.

I. O. c. 157. Der Regierungs-Präsident.

220. Der am 16. März 1909 erlassene Gebührentarif der Katasterverwaltung ist vom Herrn Finanzminister unter dem 11. Januar 1912 mit Wirkung vom 1. April 1912 in erheblichem Umfange abgeändert worden. Auf diesen in seiner neuen Fassung als Sonderbeilage dem Amtsblatte beiliegenden Gebührentarif weise ich hiermit besonders hin.

Allenstein, den 24. Februar 1912.

I. O. c. 100. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

221. Verordnung.

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 (Gesetzsamml. S. 168) und Abschnitt VIII der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 verordnen wir für den Bereich der Provinz Ostpreußen, was folgt:

§ 1. Die Eltern eines blinden oder taubstummen Kindes, das von der zuständigen Behörde für schulpflichtig erklärt worden ist, werden mit Geldstrafe von einer bis dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, wenn sie das Kind, nachdem es in einer Blinden- bzw. Taubstummenanstalt oder für den Besuch einer solchen Anstalt in einer Familie untergebracht ist, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde zurückholen.

Den Eltern steht im Sinne des ersten Absatzes jeder gesetzliche Vertreter eines blinden oder taubstummen Kindes gleich.

§ 2. Die Eltern eines schulpflichtigen blinden oder taubstummen Kindes werden mit Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis drei Mark, im Unvermögensfalle mit Haft von acht bis achtundvierzig Stunden bestraft, wenn sie das Kind nicht ausreichend anhalten, in der Anstalt, der es überwiesen ist, den Unterricht zu besuchen oder an Anstaltsfesten und Anstaltsfeiern teilzunehmen.

Für jeden Tag der Versäumnis ist die Strafe besonders festzusetzen.

Den Eltern steht im Sinne des ersten Absatzes

jeder gesetzliche Vertreter sowie derjenige gleich, dem die Obhut über das Kind anvertraut ist.

§ 3. Der Leiter einer jeden Blinden- oder Taubstummenanstalt, die von dem Provinzialverband für die unterrichtliche Versorgung der schulpflichtigen blinden bzw. taubstummen Kinder bestimmt ist, hat allmonatlich dem Landeshauptmann eine Nachweisung einzureichen, aus der hervorgeht, welche unentschuldigten Unterrichtsversäumnisse im vorausgegangenen Monat an der Anstalt vorgekommen sind, worin im einzelnen Fall der Mangel der Entschuldigungen erblickt wird und wer für die Versäumnis verantwortlich zu machen ist.

Der Landeshauptmann wird die Bestrafung der Schuldigen bei den nach § 4 zuständigen Ortspolizeibehörden beantragen.

§ 4. Die Festsetzung und Vollstreckung einer nach den §§ 1, 2 verwirkten Strafe regelt sich nach dem Gesetz betreffend den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65). Von dem Verlauf des Verfahrens wird die Ortspolizeibehörde dem Landeshauptmann Mitteilung machen, der wieder den Direktor der betreffenden Anstalt benachrichtigen wird.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des nächsten Schuljahres am 16. April 1912 in Kraft.

Königsberg (Pr.), den 28. März 1912.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

v. W i n d h e i m, Wirklicher Geheimer Rat.

222. Durch die diesem Amtsblatt beigefügte Sonderbeilage wird der Haushaltsplan des Provinzialverbandes Ostpreußen für das Rechnungsjahr 1912 gemäß § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 13. März 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

v o n B e r g.

223. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigung für diejenigen dem Besitzer Przhwarra in Chmielewen gehörigen Flächen Bd. 1 Bl. 4, welche zum Bau der Eisenbahn Nikolaiken—Arhs in der Gemarkung Tuchlitten zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf Freitag, den 12. April d. Js., mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisburg.

Allenstein, den 31. März 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-Feststellungsverfahren.

I. Y. 288 II Ang. Dr. Barthels, Regierungsrat.

224. Zur Prüfung der Maschinisten 1. bis 4. Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 7. Mai d. Js.** anberaunt. Meldungen zu diesem Prüfungsstermine mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichs-Gesetzblatt S. 210 — vorgeschriebenen Zeugnissen pp. sind **spätestens 2 Wochen vorher** an mich (Danzig, Königliche Regierung) portofrei einzusenden. Die während der Geltung der Bestimmungen vom 26. Juli 1891 bis zum 1. April 1909 mit dem Befähigungszeugnisse 2. Klasse erworbene Assistentenfahrzeit kann bei der Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten 1. Klasse, sowie die bis zum gleichen Zeitpunkt erworbene Werftstätten-Dienstzeit bei der Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten 2. Klasse, sofern die Arbeitszeit den damaligen Prüfungsbestimmungen für die 2. Klasse entspricht, im Dispensationswege angerechnet werden. Diesbezügliche Gesuche sind unverzüglich unter Beifügung der in Frage kommenden Papiere bei mir anzubringen.

Danzig, den 21. März 1912.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Grünewald.

Geheimer Regierungsrat.

225. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmeprotokoll bei sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Pakete, Nachnahmesendungen und Zeitungsbestellungen dient. Ein gleiches Annahmeprotokoll führt jeder Inhaber einer Posthilfsstelle für die bei dieser niedergelegten Wertsendungen usw. Es ist zweckmäßig, daß die Aufgeber die Eintragung der Sendungen usw. in die bezeichneten Annahmeprotokolle selbst besorgen oder sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder den Posthilfsstelleninhaber überzeugen. Da diese Bestimmungen der ländlichen Bevölkerung noch immer nicht ausreichend bekannt sind, so werden sie hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gumbinnen, 23. März 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

226. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 23. Februar 1912 ist die Parzelle Nr. 112 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Kurwien Forst mit einem Flächeninhalt von 0,7860 Hektar und einem Reinertrage von 0,62 Taler vom Gemeindebezirk Kurwien abgetrennt und mit dem fiskalischen Gutsbezirk Kurwien-Forst vereinigt worden.

Johannisburg, den 27. März 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königlicher Landrat.

227. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Allenstein vom 8. Februar 1912 Nr. III Hb. 6097 hat der Kreis Ausschuß des Kreises Neidenburg in

seiner Sitzung am 26. Februar 1912 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen: „Die in der Gemarkung Forst Grünfließ belegene, dem Forstfiskus gehörige Parzelle Nr. 61/33 Kartenblatt 20 in der Größe von 0,89,41 Hektar mit 2,10 Taler Reinertrag und 0,60 M. Grundsteuer wird von dem Forstgutsbezirk Grünfließ abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Commusin vereinigt.“ „Dieser Beschluß hat am 19. März 1912 die Rechtskraft erlangt.“

Neidenburg, den 20. März 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Neidenburg.

Bansi.

228. **Wegeeinzühlung.**

Der Weg von Raschung nach Neumertinsdorf ist an der Steinbrücke in der Raschunger Feldmark geradegelegt. Der liegende Teil der alten Wegestrecke wird hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Einsprüche hiergegen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei mir geltend zu machen.

Riddbach, den 26. März 1912.

Der Amtsvorsteher.

229. Der Teil der alten Landstraße vom Milker Friedhofe bis zur Eisenbahnstrecke Löben-Johannisburg soll, da selbiger durch die Wege über Bahnhof- und Windmühlenweg ersetzt und überflüssig ist, auf Antrag des Gemeindefkirchenrats zu Milken, dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Ich bringe dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Sczepanken, den 26. März 1912.

Willuški, Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

In Lych ist der Grundbesitzer Hermann **Ebbinghaus** zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für den Rest der Wahlperiode des am 1. April d. Js. ausscheidenden Stadtrats **Liebrecht**, d. i. bis zum 17. März, bestätigt worden.

Der Referendar **Ernst Kamnitzer** ist auf seinen Antrag behufs Uebertritts in eine andere Laufbahn aus dem Justizdienst entlassen. Der Staatsanwaltschaftsrat **Dr. Reiner** in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Bartenstein ernannt. Der Rechtsanwalt Justizrat **Robert Gylking** in Königsberg ist zum Notar ernannt. Der Gerichtsassessor **Janson** in Rhein ist zum Amtsrichter in Lych ernannt. Der Gerichtsassessor **Quassowski** in Königsberg ist zum Amtsrichter in Labiau ernannt. Der Gerichtsassessor **Neise** in Königsberg ist zum Amtsrichter in Lych ernannt. Der Referendar **Stelle** ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Referendar **Dr. Hirschowitz** ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Rechtskandidat **Benno Lingk** ist zum Referendar ernannt. Der Rechtskandidat **Walter von Voedmann** ist zum Referendar ernannt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 14, 2 Sonderbeilagen und das Steckbriefregister Stück 14

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei **W. E. Harich** in Allenstein.